

**Tarifvertrag**  
**für die Praktikantinnen/Praktikanten**  
**der Arbeiterwohlfahrt in Hamburg**  
**(TV-Prakt AWO Hamburg)**  
**vom 19. Februar 2009**

Zwischen dem

**Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Berlin,**  
**- vertreten durch den Vorstand -**

einerseits

und

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Hamburg,**  
**Besenbinderhof 60, Hamburg,**  
**- vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg -**

andererseits

wird der nachfolgende Tarifvertrag vereinbart:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- a) des/der Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters, Sozialpädagogin/Sozialpädagogen und Heilpädagogin/Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagogen bzw. Heilpädagogin/Heilpädagogen vorauszuweisen hat,
- b) weitere Berufsgänge, für die vergleichbare Praktika vorgeschrieben sind,

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Vollmitglied des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. in Hamburg ist, dessen Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des TV-AWO Hamburg fallen und deren Praktikantenverhältnis nach Inkrafttreten des Tarifvertrages abgeschlossen wird.

Zur Klarstellung wird festgestellt, dass Praktika, die vor und/oder während der theoretischen Ausbildung durchgeführt werden, nicht Gegenstand dieses Tarifvertrages sind.

## **§ 2 Anzuwendende Bestimmungen**

Für den unter § 1 aufgeführten Personenkreis gilt der TV-AWO Hamburg mit seinen ergänzenden tariflichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme

- der §§ 17 - 21 einschließlich der jeweiligen Anlagen und Anhänge dazu
- der Regelungen des ehemaligen Tarifvertrages über Tätigkeitsmerkmale zum Bundesmanteltarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt (BMT-AW II)
- der Tarifverträge über die Gewährung von Einmalzahlungen sowie sonstige weitere Entgelttarifverträge.

## **§ 3 Fortzahlung des Entgelts in besonderen Fällen**

Der/Dem Praktikantin/Praktikanten ist das Entgelt für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an den nach der für den jeweiligen Ausbildungsgang geltenden Regelung vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen, jedoch höchstens bis zu fünf Arbeitstagen pro Beschäftigungsjahr, fortzuzahlen.

Im Übrigen gilt § 32 TV-AWO Hamburg entsprechend.

## **§ 4 Höhe der Praktikantenvergütung**

1. Die monatliche Praktikantenvergütung beträgt das Entgelt für den Beruf des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen € 1.388,20
2. Die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen gemäß § 25 TV-AWO Hamburg beträgt 13,29 Euro monatlich.
3. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die/der Praktikantin/Praktikant
  - a) die Zulagen der Protokollnotiz Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II Teil I B. 1. Sozial- und Erziehungsdienst in voller Höhe
  - b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 14 Abs. 4 und 5 TV AWO Hamburg zu drei Vierteln.

Für die Berechnung und Auszahlung gelten die jeweiligen Bestimmungen des TV AWO Hamburg.

## **§ 5 Inkrafttreten/Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2010. Davon ab-

weichend kann § 4 mit einer Frist von drei Wochen zum 30. September 2010 gekündigt werden.

Berlin/Hamburg, den

Hamburg, den

Für den  
Arbeitgeberverband  
AWO Deutschland e.V.

Für die  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
ver.di

Andreas Johnsen  
Vorsitzender

Wolfgang Rose  
Landesbezirksleiter

Gero Kettler  
Geschäftsführer

Angelika Detsch  
Stv. Landesbezirksleiterin